

ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018, mit der die Abfallordnung der Gemeinde DORF AN DER PRAM erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Schärding; Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum nächstgelegenen Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen oder, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 1 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 1 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

90-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
120-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
770-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)
1.100-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch Abfallsäcke (Windelsäcke), welche ausnahmslos vom Gemeindeamt zu beziehen sind, verwendet werden.
Größe 60-Liter (EN 13592)

(2)

a) Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, ausnahmslos zu verwenden.

b) Für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt, welcher im Rahmen der Biotonnen-Abfuhr als Serviceleistung mitgenommen werden, sind **60 Liter Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zu beziehen sind, ausnahmslos zu verwenden.

(3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Kraftpapiersäcke für die Bioabfallsammlung werden von der Gemeinde beschafft und kostenlos an die Liegenschaftseigentümer abgegeben.

(4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

(1) HAUSABFÄLLE

- a) für jeden gemeldeten und vorhandenen Haushalt grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne.

(2) HAUSABFÄLLE und haushaltsähnliche GEWERBEABFÄLLE

- a) für Gaststätten (je 30 Sitzplätze für Haupträume und für Nebenräume je 100 Sitzplätze) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne, bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag).
- b) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich pro angefangene 10 Vollzeit-Beschäftigte (beginnend ab dem 1. – auch Teilzeit-Beschäftigungsverhältnis) bzw. je 10 Heim- oder Pflegeplätze, eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag).

(2) BIOTONNENABFÄLLE (Küchenabfälle):

Für jeden Haushalt grundsätzlich jährlich zwischen 52 und 104 Stück **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593)**.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wö Intervall angeboten. (Anhang Nr. 2)
Die Abfallbehälter sind durch einen entsprechenden Aufkleber, welcher durch die Gemeinde ausgegeben wird, zu markieren.
- (2) Sperrige Abfälle können in den ASZ Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle (Küchenabfälle) erfolgt durch beauftragte Dritte wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wö Intervall angeboten. (Anhang Nr. 2)
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden einmal jährlich in der Gemeindezeitung, im BAV Abfallplaner oder auf der BAV Homepage veröffentlicht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) hat in Vollziehung des OÖ AWG 2009 LGBl. 71/2009 i.d.g.F. (§ 14 Abs. 1 Z 4 und 5 lit.a) dafür Sorge zu tragen, dass die biogenen

Abfälle, die von den Gemeinden bzw. vom BAV in deren Auftrag erfasst bzw. gesammelt werden, einer gemäß den Zielen und Grundsätzen des OÖ AWG ordnungsgemäßen Behandlung bzw. Verwertung zugeführt werden.
Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) bedient sich dabei der im Anhang aufgelisteten Anlagen.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Bau-rechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 i.d.g.F. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallge-bührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13.11.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.12.2018
Abgenommen am: 31.12.2018

Anhang Nr. 2 zur Abfallordnung vom 13. Dezember 2018

Für alle Liegenschaften in den folgenden Ortschaften der Gemeinde Dorf an der Pram erfolgt die Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ausschließlich in einem 6-wöchentlichem Intervall:

Lohndorf
Mundorfing
Natzing
Oberndorf
Roiding
Stögen
Thalling
Vorderndobl